

Modelvertrag – TFP-Shooting

Selbstbild FotoGrafik

Fotografin

Name, Vorname _____

Straße, Nummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon Nr. _____

Geburtsdatum _____

Model

Name, Vorname _____

Straße, Nummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon Nr. _____

Geburtsdatum _____

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag gilt für ein Fotoshooting am _____ für die Dauer von voraussichtlich ___ Stunden. Durch diesen Vertrag kommt kein Arbeitsverhältnis zustande. Fotograf und Model vereinbaren die Anfertigung von Fotos in folgender Form:

- Portrait
- Fashion
- Akt

Erotik

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

§ 2 Vereinbarungen zu den Pflichten der Vertragsparteien

Es handelt sich um ein TFP-Shooting (Time for Picture), und deshalb heben sich Honorarforderungen und/oder Forderungen zur Aufwandsentschädigung gegeneinander auf; Fahrt- und Verpflegungskosten werden jeweils selbst getragen. Das Model erhält als Honorar von der Fotografin innerhalb von 3 Tagen (wenn nicht anders vereinbart) nach dem Shooting den Link zu einer Online-Galerie, die alle gelungenen Bilder des Shootings in reduzierter Größe enthält. Aus dieser Galerie wählt das Model 10 Bilder aus, die von der Fotografin digital nachbearbeitet werden sollen. Die ausgewählten und fertig bearbeiteten Bilder stellt die Fotografin binnen 3 Wochen als voll aufgelöste jpeg-Bilddatei ohne Wasserzeichen und Logo zur Verfügung. Unbearbeitete Rohdaten und Vorschaubilder dürfen nicht veröffentlicht werden.

Das Model sowie die Fotografin verpflichten sich, entsprechend des vereinbarten Ortes und Zeit für Fotoaufnahmen zur Verfügung zu stehen. Sollte der vereinbarte Termin im Verschulden einer Vertragspartei nicht zustande kommen, ist ein Ersatztermin zu stellen. Bei Absagen müssen erfolgte Auslagen der von der Absage betroffenen Partei ersetzt werden. Geltend gemacht werden können hier nur erfolgte, nachweisbare Auslagen. Weitergehender Schadenersatz erfolgt nicht.

Das Model ist berechtigt, zum Shooting eine Person ihres Vertrauens mitzubringen. Diese Person wird den Ablauf der Aufnahmen nicht beeinflussen oder stören. Fotografin und Model können Körperhaltungen und Aufnahmeorte vorschlagen bzw. ablehnen.

§ 3 Vereinbarungen zu den Bilderrechten

Die alleinigen Urheberrechte liegen bei der Fotografin. Eine kommerzielle Nutzung der Fotos oder Abtretung der Bilderrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung. Im Falle einer kommerziellen Nutzung der entstandenen Bilder wird das Model an den Einnahmen (nach Abzug der entstandenen Kosten) bei Akt- und Erotikaufnahmen mit 45% und bei allen anderen Aufnahmen zu 30% finanziell beteiligt.

Das Model ist berechtigt die entstandenen Fotoaufnahmen, ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in unveränderter Form für private Zwecke, sowie für nichtkommerzielle Zwecke (Eigenwerbung z.B. Internet, Sedcard) als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien zu verwenden.

Die Fotografin ist zu einer uneingeschränkten, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzung, Speicherung und Verwertung der Bilder berechtigt, sowie für nichtkommerzielle Zwecke in veränderter und unveränderter Form als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien (Internet, Zeitung, Magazine, Ausstellungen) zu veröffentlichen, zu vertreiben oder auszustellen.

Der Fotograf versichert, dass Veränderungen am Bild der qualitativen Aufwertung dienen. Die Fotos dürfen bearbeitet und verfremdet werden, solange es der Bildsituation nicht entgegenwirkt. Die Verfremdung in pornografische Inhalte ist untersagt. Die Veränderung in einer Art, die das Model in seiner persönlichen Würde beeinträchtigt, ist untersagt.

Die Fotos dürfen nicht in Medien mit pornographischen oder ähnlich unseriösen Inhalten veröffentlicht werden.

§ 4 Haftungsausschluss

Für mitgebrachte Requisiten oder Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Im Falle von Verlust oder Beschädigung sprechen sich die Vertragspartner gegenseitig von jeder Haftung frei. Dies gilt nicht für mutwillige Beschädigung. Dem Modell wird empfohlen, für sich selbst eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen. Für Unfälle übernimmt der Fotograf keine Haftung. Eine Haftung wird ebenfalls für den Fall ausgeschlossen, dass durch Einwirkung von Außen oder höherer Gewalt vor oder während des vereinbarten Foto-Termins die Aufnahmen nicht stattfinden können oder währenddessen abgebrochen werden müssen.

§ 5 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Die Nennung des Künstlernamens des Modells bei Veröffentlichung der Bilder durch den Fotografen ist, sofern möglich, erforderlich gestattet nicht gestattet

Die Namensnennung des Fotografen bei Veröffentlichung der Bilder durch das Model ist, sofern möglich, erforderlich gestattet nicht gestattet

Fotografin

Model

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift